



tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Landesvorsitzender

Per E-Mail:

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3520
zu Drs. 7/9548

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Den Mitgliedern des
InnKA

THÜR. LANDTAG POST
03.05.2024 10:33

12071/2024

E-Mail: post@dbbth.de
www.thueringer-beamtenbund.de

Datum
3. Mai 2024

Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts
(Drs. 7/9548)

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung teilzunehmen.

Artikel 1 **Änderung des Thüringer Beamtengesetzes**

Zu Nummer 5 § 41 Dienstkleidung, äußeres Erscheinungsbild (§ 34 BeamtStG)

Mit dem neugefassten § 41 werden weitere Bestimmungen aus § 34 Abs. 2 BeamtStG zum Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten im Landesrecht geregelt. Diese Regelung wurde vom tbb im Hinblick auf die zugrundeliegende Rechtsprechung begrüßt, zumal sie umfängliche Erscheinungsmerkmale von Tätowierungen bis hin zu religiösen und weltanschaulichen Merkmalen umfasst und die neutrale Amtsführung in den Mittelpunkt stellt. Auch nach unserer Auffassung kann durch Erscheinungsmerkmale wie Tätowierungen oder verschiedene Variationen von Körperschmuck je nach deren Ausgestaltung die Selbstdarstellung des Beamten bzw. der Beamtin so stark betont werden, dass die amtliche Funktion in den Augen der Bürger in den Hintergrund tritt. Das sollte jedoch in jedem Fall vermieden werden im Hinblick auf das Ziel, die Achtung und das Vertrauen, das dem Amt der Beamtinnen und Beamten entgegengebracht werden, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und das Vertrauen in die Neutralität des Staates zu schützen. Gleiches gilt für religiöse oder weltanschauliche Merkmale, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung des Beamten oder der Beamtin zu beeinträchtigen.

Wir gehen davon aus, dass Regelungen zum Erscheinungsbild, Tätowierungen und Körperschmuck betreffend, in erster Linie dort umgesetzt werden, wo die Amtsinhaber der Uniformpflicht unterliegen. Festzuhalten ist, dass den jeweiligen obersten Dienstbehörden durch das

vorliegende Gesetz ermöglicht wird, die genannten Erscheinungsmerkmale bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug einzuschränken oder zu untersagen. Jede oberste Dienstbehörde kann folglich für ihren jeweiligen Bereich entscheiden, ob und wenn ja, inwieweit Einschränkungen oder Untersagungen erforderlich sind.

Es kommt daher maßgeblich darauf an, wie die obersten Dienstbehörden mit dem ihnen eröffneten Entscheidungsspielraum umgehen. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass den unterschiedlichen Anforderungen in den verschiedenen Laufbahnen in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Zudem ist anzuführen, dass einer Verbeamtung vielfach eine – durchaus auch längere – Beschäftigung als Tarifbeschäftigte/r vorausgehen kann. Sollten für den jeweiligen Beschäftigungsbereich von der obersten Dienstbehörde Regelungen zum Erscheinungsbild für Beamtinnen und Beamten getroffen worden sein, würden je nach Status unterschiedliche Maßstäbe gelten, was im Einzelfall nicht unproblematisch sein könnte.

Im Weiteren übermitteln wir die Forderung aus unseren Mitgliedsverbänden, möglichst einheitliche Maßstäbe zu setzen. Bereits im Gesetzestext solle daher ein unangemessenes Erscheinungsbild sehr deutlich formuliert und Interpretationsspielräume nicht zugelassen werden.

Daneben solle auch berücksichtigt werden, dass Tätowierungen und Körperschmuck mittlerweile in der Gesellschaft angekommen seien und damit auch bei Beamtinnen und Beamten verbreitet seien. Insoweit habe es bislang überwiegend keine rechtlichen Vorgaben gegeben. Deshalb könne nicht erwartet werden, dass vorhandener Körperschmuck unkenntlich gemacht bzw. im Sommer bedeckt werde. Dies führe zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Beamtinnen und Beamten, die nicht tätowiert seien. Auch insoweit werden klare Regelungen und Anpassungen unter Berücksichtigung der bislang geltenden Vorschriften und gesellschaftlich anerkannten Verhaltensweisen gefordert.

Darüber hinaus ist aus Sicht des tbb festzustellen, dass die allgemeine gesellschaftliche Anschauung und damit die gesellschaftliche Akzeptanz insbesondere im Hinblick auf Tätowierungen oder Körperschmuck einem stetigen Wandel unterliegen. Sind im Bereich einer obersten Dienstbehörde solche Erscheinungsmerkmale eingeschränkt oder untersagt worden, hat diese nach unserer Einschätzung die weitere Entwicklung zu beobachten und zu überprüfen, ob die Einschränkung oder Untersagung noch zeitgemäß ist und ob eine Einschränkung der Persönlichkeitsrechte weiterhin gerechtfertigt ist. Falls sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, dass die zugrundeliegenden Annahmen nicht mehr zutreffen, sollten die Regelungen angepasst werden.

Wir regen daher an, einen solchen Hinweis in § 41 Abs. 5 ThürBG rechtlich zu verankern.

Der tbb spricht sich gegen die in Absatz 3 vorgesehene Formulierung („Der Dienstvorgesetzte kann ...“) aus und schlägt folgenden Passus vor: „Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann...“.

Zu Nummer 17 § 67a Urlaub zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zu einer Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit

Der tbb begrüßt die Einführung einer solchen Möglichkeit, vermisst jedoch den in anderen Bundesländern geltenden weiteren Zusatz nach „Dienstliche Gründe nicht entgegenstehen“, um „und ein dienstliches Interesse für eine Beschäftigung in der anderen Laufbahn oder in einem anderen Einstiegsamt von der obersten Dienstbehörde, in deren Bereich die Beamtin oder der Beamte später verwendet werden will, festgestellt wird.“

Dieser Zusatz erhöht die Transparenz bei der Entscheidung des Dienstherrn.

Aus Sicht des tbb sollten zudem nur „erhebliche dienstliche Gründe“ eine Ablehnung rechtfertigen. Ein Rückzug des Dienstherrn auf systematisch bedingte Personalnot sollte nicht als Begründung für eine Ablehnung einer Weiterqualifikation von Beamten ausreichend sein.

Weiterhin fordert der tbb die Einführung einer „schriftlichen Begründung“ der Ablehnung in den Gesetzestext einzufügen. In dieser sollten im Rahmen des Fürsorgeprinzips und im Sinne einer „Besinnungsfunktion“, die Gründe gegeneinander abgewogen werden. Damit wird aus Sicht des tbb eine angemessene Berücksichtigung der Interessen des Beamten und des Dienstherrn gewahrt.

Der tbb bittet hier um entsprechende Ergänzung.

Zu Nummer 18 § 72 Beihilfe

Die Ergänzungen in § 72 sind grundsätzlich für uns nachvollziehbar und entsprechen der bisherigen Handhabung.

Zu b)/c)

Nicht zugestimmt werden kann, dass die Hinzuverdienstgrenze des Ehegatten in Höhe von 18.000 € nicht den steigenden Beträgen des Mindestlohns angepasst wird. Im Anbetracht einer Steigerung des Mindestlohns auf 12 € müsste die Hinzuverdienstgrenze bei 25.344 € im Jahr (Mindestlohn x 8h/Tag x 22 Arbeitstage x 12 Monate) liegen. Zum einen scheint es nicht angemessen, dass der Staat, der die Mindestlohnregelungen für erforderlich hält und halten muss, diese selber als Grenze nicht beachtet. Zum anderen hat eine Erhöhung hier positive Auswirkungen insgesamt auf die amtsangemessene Alimentation in einer Beamtenfamilie. Auch hieran sollte der Gesetzgeber ein Interesse haben.

Eine allgemeine Steigerung des Mindestlohnes muss sich aus Sicht des tbb daher hier generell niederschlagen.

Zu Nummer 27 § 104a Verpflichtung zum Tragen einer Kennzeichnung

Die Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ist ein sensibles Thema. Deshalb ist es richtig und wichtig, dies gesetzlich verbindlich zu regeln. Zu einem muss der Dienstherr seine Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten schützen, zum anderen muss er aber auch den berechtigten Interessen der Bevölkerung nachkommen. Die hier aufgestellten Voraussetzungen zum Tragen des Namens sind aus Sicht des tbb ausgewogen. Dennoch fordert der tbb, dass der Freistaat Thüringen alles unternimmt, dass eine Nachverfolgung der Namen der Polizeivollzugsbeamten außer zu dienstlichen Zwecken nicht möglich ist.

In einer Umfrage bei den Beschäftigten des Justizvollzuges wurde mehrheitlich die namentliche Kennzeichnung abgelehnt. Das Tragen von Namensschildern durch die Justizvollzugsbeamten sollte nicht zwingend vorgeschrieben werden. Offenheit und Identifikation der Beschäftigten ist allein dadurch schon gegeben, dass die Dienstdurchführung in der Regel in festen Bereichen erfolgt und die Namen der Beschäftigten den Inhaftierten oder den Besuchern der Einrichtungen oft bekannt sind. Selbst wenn der Name nicht bekannt ist, wäre eine Identifikation des Vollzugsbeamten durch die örtliche und zeitliche Gebundenheit des Tätigkeitsbereiches ohne große Nachforschung einfach möglich.

Sollte eine Verpflichtung zum Tragen von Namensschildern durch die Landesregierung dennoch gesehen werden, sollte der Umfang und die Ausnahmen von der Verpflichtung hier durch das für den Justizvollzug zuständige Ministerium geregelt werden.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Laufbahngesetzes**

Der tbb stimmt den Änderungen im Laufbahngesetz zu. Wir fühlen uns durch die Informationen im Vorfeld sehr gut mitgenommen bei der Ausgestaltung dieser neuen Regelungen. Vielen Dank.

Zu Nummer 6 § 11 Abs. 1 Nr. 1

Der tbb begrüßt diese Änderung, die den Zugang zur Beamtenlaufbahn vereinfacht, indem die Landesregierung in Zukunft für einige Bildungs- und Studiengänge festlegen kann, dass unmittelbar mit dem Erwerb des Abschlusses auch der Erwerb einer Laufbahnbefähigung einhergeht.

Zu Nummer 12 § 46a Ableisten eines Vorbereitungsdienstes für Beamte auf Lebenszeit

§ 46a ermöglicht es nunmehr auch in Thüringen (im Bund bereits seit 2020), für den Vorbereitungsdienst, der für das Absolvieren einer weiteren Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf vorgesehen ist, die Fortdauer eines bereits zum Land bestehenden Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit anzuordnen. Damit soll Beamten, die eine andere oder höhere Laufbahnbefähigung erwerben wollen, mehr Planungssicherheit gegeben werden, da sie sich nicht mehr aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen lassen müssen. Beim Scheitern in der neuen Ausbildung können sie ohne Einstellungsrisiko wieder in die alte Laufbahn zurückkehren.

Der tbb begrüßt die Aufnahme dieser Regelung explizit.

Zu Nummer 14 § 48a und 48b Ausbildungskostenerstattung

Die neue Regelung sieht eine Ausbildungskostenerstattung vor, wenn eine Beamtin oder ein Beamter zukünftig innerhalb Thüringens in derselben Laufbahn während des Vorbereitungsdienstes oder innerhalb von fünf Jahren nach der Berufung ins Probebeamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn wechselt.

Der tbb begrüßt auch diese Regelung, da sie zumindest innerhalb Thüringens das Abwerben junger Ausgebildeter untereinander nur noch mit einem Kostenausgleich ermöglicht. Wir hoffen dadurch, dass mehr Anreize entstehen, selber auszubilden.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender